



Zulassungsbestimmungen

Residenzmarkt

12.10. – 13.10.2024

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des Residenzmarktes ist:

Magistrat der Stadt Weilburg

Mauerstraße 6-8

35781 Weilburg.

§ 2 Veranstaltungszeit, Öffnungszeiten, Veranstaltungsort

Der Residenzmarkt findet in der Zeit vom
12.10.-13.10.2024 statt.

Die Öffnungszeiten sind am Samstag von 10:00 Uhr
bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 12:00 bis 18:00
Uhr.

Die Residenzmarktfläche umfasst den Marktplatz,
den König-Konrad-Platz Groß und Klein, die
Vorstadt, den Pankrafen Platz, die Mauerstraße
sowie am Denkmal.

§ 3 Veranstaltungszweck

Der Residenzmarkt ist eine besondere Attraktion
für Einheimische und Gäste der Stadt. Ein
ausgewogenes und attraktives Angebot von
Ständen mit (Kunst)Handwerk, Handels-
produkten, Fahrgeschäften, Essens- und
Getränkeangeboten, Süßwaren sorgt für eine
hohe Aufenthaltsqualität und ergänzt das
Angebot der ortsansässigen Betriebe.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt
ausschließlich durch termingerechten Eingang
des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich
unterschiedenen Anmeldeformulars beim
Veranstalter unter Anerkennung dieser
Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist
verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

Auf die Teilnahme am Residenzmarkt besteht kein
Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder
unvollständige Bewerbungen werden nicht in die

Auswahl einbezogen. Liegen mehrere
Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die
Zulassung auf nur einen Standort beschränkt
werden. Dabei orientiert sich die Auswahl
vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am
Interesse an einem abwechslungsreichen und
ausgewogenen Angebot.

Die Stellplatzverteilung in den jeweiligen
Veranstaltungsflächen obliegt einzig dem
Veranstalter. Ansprüche seitens der Aussteller auf
bestimmte Stellplätze bestehen nicht.

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit der
Anmeldung/Vertrag zum Residenzmarkt zu
erscheinen. Bei Nichterscheinen oder Absage bis zu
5 Werktagen vor Beginn des Marktes behält sich
der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe
von 50,00 Euro vor. Das Pachtverhältnis beginnt
am Samstag um 09:00 Uhr und endet am Sonntag
um 22:00 Uhr (incl. Auf- und Abbau). Sollte der
Standplatz bis 09:00 Uhr nicht belegt sein, so
verliert der Pächter seinen Anspruch auf
Überlassung des Platzes und der gezahlten
Marktgebühr.

Zu folgenden Zeiten:

- Samstag von 10:00 – 18:00 Uhr
- Sonntag von 12:00 – 18:00 Uhr

muss der Stand geöffnet sein.

In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln
und mit genauer Bezeichnung aufzuführen.
Feuergefährliche Waren und solche, die stark
riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder
Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger
Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.

Nach Eingang der Anmeldung wird sich der
Veranstalter mit dem Bewerber in Verbindung
setzen. Dieser erhält eine schriftliche Zu- oder
Absage. Im Falle einer Zusage geht diese
Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

Der Bewerber wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen
Marktfläche
- sofern er die in diesen
Teilnahmebedingungen genannten
Voraussetzungen erfüllt
- sofern sein Warenangebot dem
Gesamtrahmen und der Konzeption des
Residenzmarktes entspricht.

Von der Auswahl und Zulassung kann
ausgeschlossen werden, wer bei früheren
Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen



oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und sonstige Anordnungen des Veranstalters.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität und Ausgewogenheit eine besondere Bedeutung zukommt.

§ 5 Parken von Ausstellerfahrzeugen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden können und auch in den Seitenstrassen keine Parkflächen zur Verfügung stehen. Die Standbetreiber verpflichten sich die ausgewiesenen Parkflächen in Anspruch zu nehmen.

Ausnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter erstellt für jeden Marktteilnehmer eine Rechnung über evtl. angemietete Markthütten und sonstige Leistungen oder Lieferungen.

§ 7 Versicherung und Haftpflicht

Bei Zulassung zum Residenzmarkt hat der Bewerber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Marktteilnehmer haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mit verursacht

werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Residenzmarktgelände sowie am Residenzmarktgelände selbst und an dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Markthütten.

Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Residenzmarkts, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden.

Er ist auch nicht zum Kosten- oder Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung oder einzelne Teile davon infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

Mit der Zuteilung des Standplatzes durch den Veranstalter entsteht kein Verwahrungs- bzw. Bewachungsvertrag. Wird vom Veranstalter ein Bewachungsdienst beauftragt, können im Schadenfall keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

§ 8 Nutzung des Geländes und der Miethütten

Die Böden des Residenzmarktgeländes dürfen nicht durch Nageln, Bohren oder Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber dem Veranstalter zu ersetzen.

In den Markthütten angebrachte Schrauben und Nägel sind nach der Nutzung zu entfernen. Die Hütten sind besenrein zu übergeben. Anfallende Kosten für die Entfernung von Schrauben und Nägeln gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anweisungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.



Der Bewerber verpflichtet sich durch Abgabe seiner Anmeldung, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen Lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften, die trinkwasser-hygienischen Vorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.

Bei der Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Trinkwasserverordnung, Infektionsschutz-gesetz, Lebensmittelhygiene-VO, AVB Wasser V, Technische Regeln für Trinkwasser-installationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6) zu beachten. Insbesondere die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser und Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich.

Sollten Lebensmittel hergestellt, gelagert, transportiert und/oder verkauft werden, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelhygiene-VO, EU-Hygienericht, Infektionsschutzgesetz) zu beachten. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte sichere Lebensmittel sind und somit gesundheitlich unbedenklich genossen werden können.

Werden an Ständen, Aufbauten, usw. Flüssiggasanlagen oder elektrische Kochstellen betrieben, ist zur Brandbekämpfung mindestens ein Feuerlöscher (6 kg) geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können.

Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind zu beachten. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind.

Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.

Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von zubereiteten Speisen unterliegen dem aktuellen deutschen Recht.

Der Name sowie die Anschrift des Ausstellers sind deutlich am Stand anzubringen.

§ 10 Müllentsorgung

Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr, Speiseabfällen und Sonstigem Müll selbst zu sorgen und bei Schluss des Residenzmarktes die ihm überlassene Fläche besenrein an ein Mitglied des Veranstalters zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrem Stand einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen und sachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung von abgestellten Müllbehältern vor den Ständen durch den Bauhof geht zu Lasten des Marktteilnehmers.

§ 11 Abbau, Rückgabe der Hüttenschlüssel

Der Abbau der Stände (ausräumen der Häuschen) hat entweder nach Veranstaltungsende oder aber am nächsten Tag bis um 10 Uhr zu erfolgen sowie die Schlüssel der Hütten unbedingt dem Veranstalter und nicht dem Bauhof zu übergeben.

§ 12 Stromversorgung

Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung berücksichtigt. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet. Sämtliche Elektrogeräte oder Installationen müssen nach



geltenden Vorschriften nach VBG A3 oder VDE 0100 geprüft sein.

Der Vermieter (Stadt Weilburg) übernimmt keine Haftung!

§ 13 Durchführungsvorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, den Residenzmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weilburg.

Weilburg, Juni 2023

Magistrat der Stadt Weilburg